

# Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werdum (Gästebeitragsatzung)

Satzung vom	25.03.2015	Amtsblatt LK WTM	31.03.2015
1. Änderung	01.12.2017	Amtsblatt LK WTM	29.12.2017
2. Änderung	20.05.2019	Amtsblatt LK WTM	31.05.2019
3. Änderung	02.12.2021	Amtsblatt LK WTM	30.12.2021

## § 1 Beitragshebungszweck

(1) Die Gemeinde Werdum ist für ihren Ortsteil Werdum als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Werdum im gesamten Gemeindegebiet einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Gästebeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu

- 28 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- 6 v. H. durch den Tourismusbeitrag,
- 47 v. H. durch den Gästebeitrag und zu
- 19 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) gedeckt werden.

## § 2 Beitragspflicht

(1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Absatz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Gebiet der Gemeinde Werdum außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Absatz 1 Satz 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:

- (a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im anerkannten Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- (b) Teilnehmer an von der Gemeinde Werdum oder vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen für die ersten drei Übernachtungen des Aufenthaltes, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen und der zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen nicht besteht.
- (c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im anerkannten Erhebungsgebiet aufhalten.

## § 3 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
  - (a) Kinder bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres.
  - (b) Jedes 3. und weitere Kind einer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familie
  - (c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt und die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
  - (d) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Gästekarte dient nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung lediglich als Zahlungsnachweis. Die Befreiung von Schwerbehinderten und deren

Begleitperson wird grundsätzlich nur vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum ausgesprochen.

(4) Der Heimat- und Verkehrsverein Werdum und die Gemeinde Werdum können Ehrengästekarten ausgeben.

## § 4 Beitragsmaßstab und Beitragsatz

(1) Der Gästebeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Als übrige Zeit gilt die Zeit vom 1. November bis zum 14. März des Folgejahres.

(2) Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung

	in der Hauptsaison:	in der übrigen Zeit:
--	---------------------	----------------------

- a) Für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 

3,00 €	1,00 €
--------	--------
- b) Für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre 

2,00 €	0,50 €
--------	--------

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrags liegen 28 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen abgerechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die in Absatz 2

- unter a) genannten Personen  $28 \text{ Übernachtungen} \times 3,00 \text{ €Gästebeitrag} = 84,00 \text{ €}$
- unter b) genannten Personen  $28 \text{ Übernachtungen} \times 2,00 \text{ €Gästebeitrag} = 56,00 \text{ €}$

(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, für sich und Ihre jeweiligen Familienangehörigen den Jahresgästebeitrag zu entrichten und abzuführen. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht in ihrer Zweitwohnung aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

(5) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzungsmöglichkeit unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht in Ihrer Zweitwohnung aufgehalten haben.

(6) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelfung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison. Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffelfungen:

- für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen
- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 27,00 Euro
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 54,00 Euro
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 81,00 Euro.

- für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen
- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 18,00 Euro
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 36,00 Euro
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 54,00 Euro.

(7) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

## § 5 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

(1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Gemeindegebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Falle des nach Dauer vorausgebuchten Aufenthaltes mit dem Tag der Ankunft im Gemeindegebiet, andernfalls für jeden begonnenen Aufenthaltstag gesondert.

(3) Für den Jahresgästepbeitrag/pauschalieren Gästepbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

#### **§ 6 Beitrags'erhebung**

(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Gästepbeitrag unmittelbar nach Ankunft an den Wohnungsgeber zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum verwendet.

(2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Gästepbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Tourist-Information des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum zu zahlen.

(3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, dem Heimat- und Verkehrsverein Werdum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

(4) Der Jahresgästepbeitrag/pauschalierter Gästepbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(5) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte/pauschalierter Gästekarte, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihren jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte/pauschalierter Gästekarte ausgegeben. Ehrengästekarten werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(6) Die Gästekarte/Jahresgästekarte/pauschalierter Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte / Jahresgästekarte/pauschalierter Gästekarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte/pauschalierter Gästekarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.

(7) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahresgästekarten/pauschalierter Gästekarten können Ersatzgästekarten vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum ausgestellt werden. Der Heimat- und Verkehrsverein Werdum kann dafür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erheben. Wer die Entrichtung des Gästepbeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästepbeitrag nachzuentrichten.

(8) Rückständige Gästepbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,

(a) den bei Ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nach Ankunft eine Gästekarte auszustellen, den Gästepbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an den Heimat- und Verkehrsverein Werdum abzuführen. Für die Gästekarte sind die vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum eingeführten Vordrucke zu verwenden. Die ausgefüllten Meldescheine sind beim Heimat- und Verkehrsverein Werdum vorzulegen. Die einzuziehenden Gästepbeiträge sind monatlich mit dem Heimat- und Verkehrsverein Werdum abzurechnen. Nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung abzugeben.

(b) ein Gästepverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästepverzeichnis. Das Gästepverzeichnis ist 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(2) Das Gästepverzeichnis ist einem von der Gemeinde eingesetzten Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästepbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Aus-

künfte sind dem Beauftragten zu erteilen. Der Beauftragte ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästepbetrieben durchzuführen.

(3) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche Einrichtungen in Bezug auf den Gästepbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Gebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästepbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, gelten für den beauftragten Dritten ebenfalls die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber.

(5) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1-4 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästepbeitrages.

(6) Die Wohnungsgeber haben die jeweils geltende Gästepbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbarer Stelle bekannt zu geben.

#### **§ 8 Rückzahlungen von Gästepbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästepbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € nur durch den Heimat- und Verkehrsverein Werdum.

#### **§ 9 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, das Geburtsdatum, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Tourismusbeitrages, der Zweitwohnungssteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.